

1. Einleitung

Die Depotbestimmungen enthalten die Bedingungen, die für Depots bei der Jyske Bank geltend sind, soweit Sie nicht ausdrücklich anderes mit uns vereinbart haben.

Die jeweils geltenden "Bedingungen für die Verwahrung von Wertpapieren im Depot bei der Jyske Bank" stehen über unsere Seiten jyskebank.dk zur Verfügung.

Darüber hinaus gelten die Allgemeine Geschäftsbedingungen "So handelt die Jyske Bank".

2. Allgemeines

2.1. Einrichtung von Depot

Bei der Einrichtung eines Depots müssen Sie der Bank Ihren Namen, Ihre Adresse, Ihre CPR-Nr./CVR-Nr./aktuelle ausländische Steuer-Nr., Staatsangehörigkeit und Ihre steuerliche Zugehörigkeit mitteilen.

Sind Sie nicht dänischer Staatsbürger, oder haben Sie eine doppelte Staatsbürgerschaft, müssen Sie zudem Ihr Geburtsdatum (soweit Sie keine dänische CPR-Nr. haben) sowie die erforderlichen Angaben für die Ermittlung der nationalen Kundenkennung für das jeweilige Land (z. B. Personennr., Passnr., Krankenversicherungsnummer, TIN) laut Art. 6 der delegierten Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission vom 28. Juli 2016 mitteilen.

Sind Sie oder werden Sie steuerlich in den USA ansässig (US-Person laut Internal Revenue Code) müssen Sie Formular W-9 als Nachweis einreichen. Ist die Bank verpflichtet eine Selbstauskunft laut FATCA- und CRS-Vorschriften einzuholen, sind Sie verpflichtet eine Selbstauskunft auszufüllen und einzureichen.

Liegt bei uns kein Formular W-9 von Ihnen vor, bewirkt dies, dass wir Steuern aus Zinsen, Erträgen und Verkaufserlösen u. a. m. laut US-Gesetz einbehalten.

Sie müssen die Auskünfte nachweisen.

Überdies benötigt die Bank Ihre Unterschrift und die Unterschrift eventuell anderer Verfügungs- oder Vertretungsberechtigten.

Gesellschaften (hierunter AG, GMBH, oHG, Fonds und Vereine) müssen einen LEI (Legal Entity Identifier) haben. Ein LEI ist gesetzlich vorgeschrieben, um Finanzinstrumente (Wertpapiere) kaufen oder verkaufen und um im Rahmen von bestimmten Corporate Actions, beispielsweise der Verkauf von Bezugsrechten, verfügen zu können. Ohne gültigen LEI ist die Bank verpflichtet, den Auftrag des Kunden über Finanzinstrumente (Wertpapieraufträge), hierunter im Rahmen von bestimmten Corporate Actions, abzulehnen. Gesellschaften sind verpflichtet, der Bank ihren LEI sowie Änderungen dieses mitzuteilen.

Die obigen Mitteilungsanforderungen gelten zudem für natürliche Personen oder juristische Personen (hierunter Wertpapierfirmen), die in Ihrem Namen oder im Namen der juristischen Person den Kauf/-Verkauf von Wertpapieren beschließen, hierunter,

jedoch nicht ausschließlich, Mitarbeiter, Bevollmächtigte und sonstige mit Verfügungsrecht.

Gesellschaften, die in einem amtlichen Register eingetragen sind, müssen eine bestätigte Ausfertigung ihrer eingetragenen Vertretungsvorschriften vorlegen.

Vereine, Fonds u. Ä. müssen Dokumentation, z. B. Satzung u. a. m., vorlegen.

Die Bank kann zudem weitere Angaben im Rahmen von ausländischen Wertpapieren fordern, siehe Abschnitt 2.10, hierunter weiteren Nachweis in Form einer Kopie des Reisepasses und in Form von erweiterten Ausfertigungen durch das dänische Gewerbeamt oder entsprechende Gewerbe-/Handelsregister im Ausland.

Wenn Sie ein Depot einrichten, müssen Sie gleichzeitig ein Konto bei der Bank eröffnen, dem wir Zinsen, Auslosungen und Dividenden u. a. m. gutschreiben sowie Depotgebühren und andere Kosten belasten können.

Ändern sich die bei der Bank eingereichten Angaben, müssen Sie dies unverzüglich der Bank mitteilen und die Änderung nachweisen.

2.2. Weiterleitung von Angaben

Die Bank ist in Verbindung mit der Abwicklung von Geschäften sowie der Verwahrung von Finanzinstrumenten (beispielsweise Aktien und Anleihen) verpflichtet Identifikationsdaten (beispielsweise Name, Adresse, CPR-Nr., Passnummer u. a. m.), steuerliche Zugehörigkeit sowie Angaben zu Ihrem Depot an dänische und ausländische Behörden, Depotbanken, Wertpapierzentralen, Emittenten und Handelsplätze, wo die Bank Mitglied ist (beispielsweise Nasdaq Copenhagen) weiterzuleiten. Die Bank leitet ausschließlich Daten infolge von gesetzlichen Verpflichtungen und behördlichen Forderungen weiter, welche die Bank beziehungsweise unsere Geschäftsverbindungen (Depotbanken u. a. m.) unterliegen, sowie infolge von Bedingungen für die Abwicklung und Verwahrung von Finanzinstrumenten bei Geschäftsverbindungen.

2.3. Einreichung und Verwahrung

Wenn Sie Wertpapiere zur Verwahrung in einem Depot einreichen bzw. übertragen, überprüft die Bank weder das Verfügungsrecht noch das Inhaber Verhältnis. Wir prüfen auch nicht physische dänische oder ausländische Wertpapiere auf Echtheit.

Die physischen Wertpapiere werden nicht in den Filialen, in denen sie eingereicht wurden, verwahrt und verwaltet.

Möchten Sie die Wertpapiere ausgeliefert haben, müssen Sie daher mit einer Bearbeitungszeit von einigen Tagen rechnen. Sollen im Depot Wertpapiere verwahrt werden, die bei der VP Securities registriert sind, wird das Depot automatisch als Konto im VP eingerichtet.

Die Bank verwahrt keine physischen ausländischen Wertpapiere.

Wir nehmen nur ausländische Wertpapiere entgegen, wenn diese bei und von der ausländischen Geschäftsverbindung der Bank verwahrt und verwaltet werden können, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die Bank haftet nicht für mangelnde Information über evtl. Gerichtsverfahren, Insolvenzverfahren, Konkurse, Liquidationen u. Ä. bei den Gesellschaften, die die von Ihnen gekauften Wertpapiere emittiert haben.

2.4. Zustimmung zur Verwahrung von Wertpapieren im Sammeldepot

Gemäß dem dänischen Gesetz über Banken und Sparkassen (Lov om finansiel virksomhed) und nach dem Erhalt Ihrer Zustimmung kann die Bank Ihre Wertpapiere in einem Sammeldepot bei der Jyske Bank, VP Securities, bei anderen Geldinstituten, z. B. Geldinstituten im Ausland, oder bei einer anderen Depotbank verwahren lassen. Ferner kann die dänische Finanzaufsicht (Finanstilsynet) erlauben, dass die eigenen ausländischen Wertpapiere der Bank in einigen Ländern auch im Sammeldepot verwahrt werden.

Die Wertpapiere werden im Namen der Bank oder im Namen einer Geschäftsverbindung verwahrt. Bei Verwahrung in einem Sammeldepot werden die Wertpapiere mehrerer Kunden im gleichen Depot verwahrt. Das heißt, dass Sie individuelle Rechte wie z. B. das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen oder das Stimmrecht nicht ausüben können, weil die Papiere nicht auf Namen eingetragen werden können.

Das Sammeldepot ist mit einem Hinweis versehen worden, dass die im Depot verwahrten Wertpapiere im Besitz der Kunden stehen. Die Bank führt ein Register über das Inhaberverhältnis des einzelnen Kunden zu den registrierten Wertpapieren und kann nur über Ihre Wertpapiere gemäß Ihren Anweisungen verfügen.

Ausländische Wertpapiere werden in einem Sammeldepot im Ausland oder bei einer Depotbank in Dänemark verwahrt, soweit Sie nicht anderes mit uns vereinbart haben. Wenn Verhältnisse im einzelnen Land es erforderlich machen, können die Wertpapiere in einem individuellen Depot anstatt in einem Sammeldepot verwahrt werden.

Es sei denn eine Streitigkeit ist über Ihr Eigentumsrecht entstanden, können Sie - auf Grundlage der Registrierungen über das Inhaberverhältnis durch die Bank - wenn die Bank die Zahlungen eingestellt hat, Konkurs gegangen ist o. Ä., Ihre Wertpapiere aus dem Sammeldepot vgl. die dänischen gesetzlichen Vorschriften entnehmen.

Wenn die ausländische Geschäftsverbindung der Bank die Zahlungen einstellt, in Konkurs geht o. Ä., werden wir darauf Anspruch erheben, die Wertpapiere für Sie aus dem Sammeldepot zu entnehmen.

Wenn die Bank die ausländische Bank ausgewählt hat, haftet die Bank für die Solidität dieser Bank. Darüber hinaus haftet die Bank für die von der ausländischen Bank erkannten Fehler und für Fehler dieser Bank, welche rechtskräftig festgestellt sind. In anderen Fällen übernimmt die Bank keine Haftung.

2.5. Bestimmungen für andere Depottypen

Für Sicherheitsdepots, Verwaltungsdepots, einschließlich der Verwaltung von festgelegten Mitteln und Mündelgeldern, sowie Pensionsdepots, Etablierungskontodepots und andere Depots gelten Sonderbestimmungen, die Ihnen auf Anfrage in der Bank mitgeteilt werden.

2.6. Beratung **Anlageberatung**

Die Bank bietet keine unabhängige Beratung an. Wir beraten Sie aufgrund Ihrer individuellen Voraussetzungen und Ihres Bedarfs, die Beratung kann jedoch auch eigene Produkte umfassen und solche Produkte, die wir im Namen unserer Geschäftsverbindungen vermitteln.

Beratung zu Corporate Actions

Im Rahmen der Verwahrung von Wertpapieren bietet die Bank eine Reihe von Dienstleistungen an, hierunter die Behandlung von Corporate Actions in Verbindung mit den einzelnen Wertpapieren, wie angeführt in den Depotbestimmungen.

Corporate Actions sind Ereignisse beim Emittenten (beispielsweise die Aktien der Gesellschaft), welche die Investoren, die in das jeweilige Wertpapier investiert haben, betreffen, beispielsweise durch Bezugsrechte und Vermittlung von Zahlungen von Zinsen und Erträgen u. a. m.

Im Rahmen von Corporate Actions leitet die Bank Angaben vom Emittenten oder von der Wertpapierzentrale oder Depotbank, wo die Wertpapiere verwahrt werden, an Sie weiter, soweit diese nach Ermessen der Bank für Sie relevant sind, und die Frist dies ermöglicht.

Die Bank leistet keine Beratung, hierunter rechtliche und steuerliche Beratung im Rahmen von Corporate Actions, beispielsweise in Verbindung mit Konkurs/Insolvenz der Gesellschaft, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist. Dies gilt auch in Fällen, wo Sie im Rahmen des Wertpapierkaufs Anlageberatung von der Bank erhalten haben.

2.7. Vierteljährliche Bestandsauszüge

Jedes Vierteljahr erhalten Sie einen Auszug in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mit einer Aufstellung über die Wertpapiere, die zum Ende des Quartals im Depot registriert waren. Bei Bedarf können Sie gegen Zahlung einer Gebühr Auszüge bestellen, die den aktuellen Bestand zeigen.

2.7.1. Mitteilung über Verluste

Haben Sie in gehebelten Finanzinstrumenten angelegt, hierunter gehebelten Zertifikaten und Hedgefonds, erhalten Sie eine Mitteilung, wenn der Verlust aus Ihren Investitionen mehr als 10 Prozent ausmacht. Bei jeden nachfolgenden Wertverlusten von 10 Prozent erhalten Sie erneut eine Mitteilung. Der Verlust wird aufgrund des ursprünglichen Anschaffungswertes ermittelt.

Es sind andere Bedingungen für Verluste im Rahmen des Portfoliomanagements maßgeblich. Diese sind aus der jeweiligen Betreuungsvereinbarung ersichtlich.

2.8. Depotgebühren

Die Bank berechnet Gebühren für die Verwahrung und Registrierung von Wertpapieren im Depot sowie für damit verbundene Leistungen und Verwaltungsleistungen.

- Bitte entnehmen Sie die Gebühren u. a. m. der Preisliste der Bank, die in der Bank sowie auf unserer Homepage jyskebank.dk erhältlich ist.
- 2.9. Währungswechsel
Soweit wir nicht anderes vereinbart haben, verbuchen wir Renditen, Gebühren u. a. m. in Bezug auf die im Depot verwahrten Wertpapiere auf das gewünschte Gewinnkonto - und in der betreffenden Kontowährung.
- Ein eventueller Währungswechsel bei der Verbuchung der Rendite erfolgt nach den geltenden Abrechnungsbedingungen für Devisenhandel in der Jyske Bank.
- Normalerweise setzen wir den Währungskurs zwei Tage vor einer Gutschrift oder einer Belastung Ihres Kontos fest.
- Beim An- und Verkauf von Devisen wird von der Bank ein Wechselkursaufschlag bzw. -abschlag berechnet.
- 2.10. Unter dem Vorbehalt gutgeschriebener Beträge und Änderungen im Depotbestand
Wenn wir bei der Verwahrung und der Verwaltung von Wertpapieren dem damit verbundenen Konto Beträge gutschreiben, erfolgt die Gutschrift unter dem Vorbehalt des tatsächlichen Eingangs des gutgeschriebenen Betrags vom Wertpapieremittenten bei der Bank.
- Wenn die Bank den Betrag vom Wertpapieremittenten nicht erhält, sind wir zur Rücküberweisung des Betrags berechtigt, obwohl Sie eine Gutschriftsanzeige erhalten haben.
- Wenn die Bank eine Benachrichtigung erhält, dass ein früher erhaltener und gebuchter Betrag oder eine Änderung in einem Depotbestand zurücküberwiesen werden muss, sind wir zur Rücküberweisung des Betrags oder der Änderung berechtigt, auch wenn Sie früher eine Benachrichtigung über den Erhalt des Betrags oder der Änderung des Depotbestands erhalten haben.
- 2.11. Ausländische Rechtsvorschriften u. a. m.
Wenn Sie ausländische Wertpapiere in einem Depot verwahren, unterliegen Sie und die Bank den im Wohnsitzland des Emittenten bzw. in den Wohnsitzländern unserer Geschäftsverbindungen geltenden Rechtsvorschriften und Usancen.
- Ferner unterliegen Sie die geltenden Rechtsvorschriften und Usancen in dem Land, in dem Sie steuerlich ansässig sind oder werden. Das kann zur Folge haben, dass wir verpflichtet sind, ausländische Behörden und Gesellschaften über Ihren Namen, Ihre Adresse, den Wert und die Zusammensetzung des Depotbestands, Erträgen, Zinsen, Dividenden, Verkaufserlösen u. a. m. zu informieren, soweit dies im betreffenden Land gesetzlich vorgeschrieben ist.
- Sie und die Bank unterliegen den Geschäftsbedingungen und Konditionen der ausgewählten Geschäftsverbindungen.
- Wenn Ihre Wertpapiere in einem Depot verwahrt werden, das den Rechtsvorschriften in einem Land außerhalb der Europäischen Union (EU) unterliegt, oder sie in einem Depot außerhalb eines Landes verwahrt werden, mit dem die EU eine Vereinbarung im Finanzbereich getroffen hat, können Ihre Rechte in Verbindung mit diesen Wertpapieren oder Mitteln infolgedessen variieren.
- 2.12. Anlegergarantie
Wenn die Bank die für Sie verwahrten Wertpapiere nicht zurückgeben kann, sind die dadurch entstehenden Verluste bis zu EUR 20.000 durch den dänischen Garantiefonds für Einleger und Anleger (Garantiformuen) abgesichert.
- Die Deckung, die durch ausländische Garantiefonds an den Depot- oder Kontoinhaber ausgezahlt wird, bezieht sich auf ein Sammeldepot als Ganzes und nicht auf die einzelnen bei der Bank registrierten Inhaber. Der einzelne Kunde kann aber vom dänischen Garantiefonds für Einleger und Anleger umfasst sein, gemäß dem dänischen Gesetz über einen Garantiefonds für Einleger und Anleger.
- Die Regeln finden Sie unter jyskebank.dk/garantiformuen oder www.gii.dk.
- 2.13. Haftung der Bank
Die Bank haftet in Fällen, in denen wir durch Fehler oder Versäumnisse eingegangene Verpflichtungen nicht erfüllen.
- Auch in den Bereichen, in denen strengere Haftungsbestimmungen gelten, haftet die Bank nicht für Verluste durch:
- Zusammenbruch von oder fehlender Zugang zu IT-Systemen oder Beschädigung von Daten in diesen Systemen, die auf einem der unten stehenden Ereignisse beruht, ungeachtet dessen, dass die Bank selbst oder ein externer Zulieferer die Systeme betreibt.
 - Gänzlicher oder teilweiser Zusammenbruch der Stromversorgung oder der Telekommunikationssysteme der Bank, gesetzliche oder verwaltungsmäßige Eingriffe, Naturkatastrophen, Krieg und Aufruhr, Unruhen, Sabotage, Terror oder Vandalismus (z. B. Computervirus und Hacking).
 - Streiks, Aussperrung, Boykott oder Blockade, ungeachtet ob sich der Konflikt gegen die Bank richtet oder von der Bank selbst oder ihrer Organisation begonnen wurde und ungeachtet der Konfliktursache. Dies gilt auch, wenn nur Teile der Bank vom Konflikt betroffen sind.
 - Andere Umstände, auf welche die Bank keinen Einfluss hat.
- Der Haftungsausschluss der Bank gilt nicht, wenn
- wir die Umstände, die zum Verlust führten, hätten voraussehen müssen, als die Vereinbarung getroffen wurde, oder wir die Ursache des Verlustes hätten beseitigen oder überwinden müssen
 - wir laut Gesetz unter allen Umständen für die Ursachen des Verlustes haften.
- 2.14. Haftung für bei VP Securities registrierte Wertpapiere
Verluste, die auf Fehler in Verbindung mit der Registrierung, Änderung oder Löschung von Rechten bei der Bank oder VP Securities zurückzuführen sind, unterliegen den Ersatzbestimmungen nach dänischem Recht.
- Ausländische Wertpapiere, die nicht bei VP Securities emittiert sind, aber von einer ausländischen Wertpapierzentrale zur Eintragung bei VP Securities übertragen wurden, unterliegen den Schadenersatzbestimmungen der ausländischen Wertpapierzentrale, wenn Sie wegen Registrierungsfehler o. Ä. bei der ausländischen Wertpapierzentrale Verluste erleiden.

3. Dänische Wertpapiere

3.1. Neuzeichnung, Gratisaktien, Wandelanleihen und Kaufangebote
Folgendes gilt für dänische Aktien und Anleihen, ungeachtet dessen, ob diese bei einer dänischen Wertpapierzentrale registriert sind oder nicht.

3.2. Neuzeichnung und Gratisaktien
Wenn die Bank durch Veröffentlichung im dänischen Staatsanzeiger (Statstidende) oder in überregionalen Tageszeitungen von Einladungen zur Neuzeichnung von Aktien/Anleihen, z. B. Wandelanleihen mit Bezugsrecht für die bestehenden Aktionäre/Anleiheinhaber, Kenntnis erlangt oder sie in der gleichen Art und Weise von der Ausgabe von Gratisaktien Kenntnis erlangt, informiert die Bank Sie darüber sowie darüber, wann die neuen Aktien/Anleihen zur Verfügung stehen.

Die Bank benachrichtigt Sie nur, wenn die veröffentlichten Fristen dies ermöglichen. Die Benachrichtigung dient nur zur Information und stellt keine Empfehlung durch die Bank dar. Wurden die Wertpapiere nach der Veröffentlichung zur Verwahrung eingereicht, können Sie nicht damit rechnen, dass die Bank Sie davon benachrichtigt.

Im Benachrichtigungsschreiben können Sie die Frist dafür sehen, wann wir spätestens die Anweisung von Ihnen erhalten müssen in Bezug darauf, ob Sie:

- Aktien/Anleihen neu zeichnen oder Gratisaktien beziehen möchten
- Bezugsrechte auf Aktien oder Bezugsrechte auf Gratisaktien verkaufen möchten
- weitere/ überschüssige Bezugsrechte auf Aktien oder Bezugsrechte auf Gratisaktien kaufen oder verkaufen möchten.

Wenn Ihre Anweisungen vor Ablauf der angegebenen Frist nicht bei der Bank eingegangen sind oder Sie der Bank die notwendigen Mittel nicht zur Verfügung gestellt haben:

- Ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Bezugsrechte zu verkaufen. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist werden nicht ausgeübte Bezugsrechte, die bei einer dänischen Wertpapierzentrale registriert sind, automatisch gelöscht, ohne dass Sie davon benachrichtigt werden.
- Bezieht die Bank die größtmögliche Anzahl Gratisaktien und verkauft eventuell überschüssige Bezugsrechte auf Gratisaktien auf Ihre Rechnung. Wenn die Zeitfrist im dänischen Gesetz über Aktiengesellschaften (Lov om aktieselskaber) eingehalten ist, können nicht ausgeübte Bezugsrechte auf Gratisaktien, die bei einer dänischen Wertpapierzentrale registriert sind, gelöscht werden, ohne dass Sie davon benachrichtigt werden.

Die Bank übernimmt keine Haftung dafür, dass ein eventueller Verkauf durchgeführt werden kann. Wenn der Wert der Bezugsrechte die Verkaufskosten unterschreitet, kann die Bank es unterlassen, die Bezugsrechte zu verkaufen.

3.3. Wandelanleihen
Wenn die Bank durch Veröffentlichung im dänischen Staatsanzeiger (Statstidende) oder in überregionalen Tageszeitungen davon Kenntnis erlangt, dass Wandelanleihen umgewandelt werden können, wird sie Ihnen diesbezüglich eine Benachrichtigung senden, wenn die Wandlungsfrist dies ermöglicht. Die Benachrichtigung dient nur zur Information und stellt keine Empfehlung dar. In der Benachrichtigung setzen wir eine Frist dafür fest,

wann wir Ihre Anweisungen dafür erhalten müssen, ob Sie wünschen, dass wir:

- die Wandelanleihen in Aktien umwandeln
- die Wandelanleihen bei Fälligkeit einlösen.

Wenn die Bank vor Fristablauf keine Anweisungen von Ihnen erhalten hat, ist die Bank berechtigt - auf Ihre Rechnung und Gefahr - die Möglichkeit zu wählen, die nach Einschätzung der Bank für Sie am vorteilhaftesten ist.

Wenn die Wertpapiere nach der Veröffentlichung zur Verwahrung eingereicht wurden, können Sie nicht damit rechnen, dass die Bank Sie über die Umwandlung informiert.

3.4. Kaufangebot
Wenn die Bank durch Veröffentlichung im dänischen Staatsanzeiger (Statstidende) oder in überregionalen Tageszeitungen davon Kenntnis erlangt, dass Kaufangebote gemacht sind, benachrichtigt die Bank die betreffenden Kunden davon, wenn die Zeitfrist dies ermöglicht.

Die Benachrichtigung stellt keine Empfehlung dar, sondern dient nur zur Information über das Kaufangebot und eventuell das Kaufangebot. Die Bank übernimmt keine Haftung, wenn Sie das Kaufangebot nicht annehmen. Wenn die Wertpapiere nach der Veröffentlichung zur Verwahrung eingereicht wurden, können Sie nicht damit rechnen, dass die Bank Sie über das Kaufangebot informiert.

4. Registrierung von Wertpapieren auf VP Securities

Fondsvermögenswerte - handelbare, papierlose Wertpapiere - müssen bei einer Wertpapierzentrale registriert werden, bei der auch die Rechte in Bezug auf die Fondsvermögenswerte eingetragen werden.

Soll das Depot Wertpapiere enthalten, die bei einer Wertpapierzentrale registriert sind, wird dem Depot automatisch ein Konto bei der VP Securities (VP-Konto) zugeteilt. Die Jyske Bank führt dieses Konto in Ihrem Namen.

VP Securities setzt die Regeln dafür fest, welche Wertpapiere als Fondsvermögenswerte registriert werden können. Die Regeln müssen von der dänischen Finanzaufsicht (Finanstilsynet) genehmigt werden.

Die Rechtsvorschriften für VP Securities sind aus dem dänischen Gesetz zur Regelung von Kapitalmärkten (lov om kapitalmarkeder) und der einschlägigen Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (CSD-Verordnung) ersichtlich. Weitere Informationen zu den Vorschriften finden Sie auf der Homepage von VP Securities www.vp.dk.

4.1. Zu- und Abwahl von Mitteilungen von VP Securities
Sie erhalten diejenigen Mitteilungen, die Informationen enthalten, die Ihnen nicht auf andere Weise zugehen.

Als Depot- oder Rechtsinhaber können Sie die von der Bank getroffenen Standardwahlen ändern. Im Allgemeinen können Sie Mitteilungen von VP Securities nach eigenem Wunsch, jedoch im Rahmen der Gesetzgebung, wählen oder abwählen.

Anstatt der Mitteilungen von VP Securities zu erhalten, können Sie wählen, eine periodische Übersicht über die Bestandsbewegungen des Depots für einen näher vereinbarten Zeitraum zu erhalten.

4.2. Zinsen und Dividenden u. a. m.
Am Fälligkeitstag schreiben wir dem Konto Zinsen und ausgeloste Beträge gut.

- Nach Abzug von Kapitalertragssteuern gemäß den geltenden Bestimmungen schreiben wir dem Konto Dividenden von Aktien und Anteilen gut. Die Gutschrift findet frühestens am dritten Banktag nach der Genehmigung der Dividende in der Hauptversammlung /Anteilhaberversammlung oder durch den Aufsichtsrat/Verwaltungsrat der Gesellschaft/Investmentgesellschaft statt.
- Wenn die Dividenden der ausschüttenden Gesellschaft/Investmentgesellschaft in einer Währung ausgeschüttet werden, die nicht DKK ist, vergehen oft mehr als drei Banktage von der Genehmigung der Dividende bis zu dem Datum, an dem wir dem Konto den Betrag gutschreiben.
- 4.3. Senkung der Kapitalertragssteuer für bei VP Securities registrierte Wertpapiere
- Wenn Sie Deviseninländer und damit in Dänemark steuerpflichtig sind, können Sie im Hinblick auf einzelne ausländische Wertpapiere eine Sondervereinbarung über eine Reduktion der Kapitalertragssteuer mit uns treffen, es sei denn, eine automatische Reduktion der Kapitalertragssteuer für das betreffende Wertpapier wird angeboten.
- Wenn Sie Devisenausländer und damit in einem anderen Land als Dänemark steuerpflichtig sind, kann nach Sondervereinbarung eine Reduktion der Kapitalertragssteuer gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Heimatland des Devisenausländers und dem Heimatland der Aktie registriert werden.
- 4.4. Eintragung von Wertpapieren auf Namen
- Dänische Anleihen können nicht auf Namen eingetragen werden.
- Eine Gesellschaft oder eine Investmentgesellschaft kann in der Satzung bestimmen, dass Aktien oder Anteile als Namenspapiere oder Inhaberpapiere ausgegeben werden müssen.
- Namenspapiere werden immer auf den Namen des Depotinhabers eingetragen, soweit Sie nicht ausdrücklich Inhaberpapiere wünschen.
- Die Satzung der meisten Gesellschaften/Investmentgesellschaften enthält eine Bestimmung, nach der Aktionäre für einen näher bestimmten Zeitraum Aktien/Anteile auf Namen eintragen lassen müssen, um in einer Hauptversammlung/Anteilhaberversammlung Stimmrecht bekommen zu können.
- Als Alternative können Sie durch Verwendung eines sogenannten "Aktienbuchnamens" Ihre Aktien/Anteile auf den Namen Dritter eintragen lassen. Wenn Sie die Möglichkeit nutzen, einen Aktienbuchnamen im Depot zu verwenden, wird dies für alle Namensaktien im Depot gelten. Der Aktienbuchname wird im Aktienbuch der Gesellschaft/Investmentgesellschaft eingetragen, und alle Mitteilungen von der Gesellschaft/Investmentgesellschaft werden an den Aktienbuchnamen gesandt. Dies gilt auch für Eintrittskarten und Stimmzettel zu den Hauptversammlungen/Anteilhaberversammlungen der Gesellschaft/der Investmentgesellschaft.
- Nach der Bekanntgabe der Eintragung bei einer Wertpapierzentrale entscheiden Sie selbst, ob die Aktien/Anteile auf Namen eingetragen werden müssen oder nicht, ungeachtet der Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft/der Investmentgesellschaft.
- Bei Verkauf von Namensaktien und Anteilen findet eine automatische Löschung vom Aktienbuch der Gesellschaft/Investmentgesellschaft statt.
- Ausländische Anleihen, Aktien und Anteile können nicht auf Namen eingetragen werden, auch nicht wenn dies eventuell im Wohnsitzland des Emittenten möglich ist.
- 4.5. An Wertpapieren bestellte Rechte
- Nach dem dänischen Gesetz zur Regelung von Kapitalmärkten (lov om kapitalmarkeder) müssen sämtliche an Fondsvermögenswerten bestellte Rechte bei einer Wertpapierzentrale eingetragen werden, um vor Rechtsverfolgung und gutgläubigen Vertragsparteien geschützt zu sein. Zu diesen Rechten gehören z. B. das Eigentumsrecht, das Pfandrecht oder das Zwangsvollstreckungsrecht.
- 4.6. Anmeldungen von Rechten
- Anmeldungen zur Eintragung von Rechten in Bezug auf ein VP-Konto müssen mindestens folgende Auskünfte enthalten:
- Name, Adresse, CPR-Nr. und eventuell CVR-Nr. des Rechtsinhabers
 - die Fondsvermögenswerte, auf die sich die Anmeldung bezieht
 - das kontoführende Institut
 - die Art des Rechts
 - an wen die betreffende Wertpapierzentrale mit schuldbefreiender Wirkung Zahlung leisten kann.
- Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann nicht durch Telefon, Telefax, Fernschreiber, Telegramm, E-Mail oder andere elektronische Kommunikationsmittel erfolgen, es sei denn Sie haben eine diesbezügliche Sondervereinbarung mit der Bank getroffen.
- Die Anmeldung kann innerhalb der normalen Öffnungszeiten der depotführenden Filiale bei einer der Jyske Bank-Filialen erfolgen. Sie können eine schriftliche Bestätigung des Erhalts der Anmeldung und des Zeitpunkts der Entgegennahme verlangen.
- 4.7. Nachweis der Anmeldung
- In Verbindung mit der Anmeldung zur Eintragung von Rechten an Wertpapieren kann die Bank dafür Nachweis verlangen, dass
- Sie berechtigt sind, die Anmeldung vorzunehmen
 - das angemeldete Recht registriert werden kann
 - das Recht besteht.
- Ferner kann die Bank die ihrer Ansicht nach notwendigen Auskünfte und den notwendigen Nachweis verlangen, bevor die Eintragung durchgeführt werden kann.
- 4.8. Eintragung von Rechten
- Wenn die Bank Ihre Anmeldung erhält, wird überprüft, ob die Anmeldung eingetragen werden kann oder nicht. Liegen der Bank die notwendigen Auskünfte nicht vor oder liegt die Grundlage für die Eintragung des Rechts nicht vor, werden wir die Anmeldung ablehnen.
- Wir werden die Ablehnung begründen und Ihnen Informationen zu Ihren Beschwerdemöglichkeiten erteilen.
- Wenn sich die Anmeldung eines Rechts nur auf einen Teil der für das Depot registrierten Wertpapiere bezieht, werden die Wertpapiere auf ein neues Depot übertragen. Das Recht wird dann in Verbindung mit dem neuen Depot eingetragen. Wenn die Bank eine Anmeldung zur Eintragung eines Rechts zu endgültiger Überprüfung und

- Eintragung bei einer Wertpapierzentrale weiterleitet, wird die Eintragung ab dem Zeitpunkt der endgültigen Überprüfung bei VP Securities rechtswirksam.
- 4.9. Mitteilung bezüglich der eingetragenen Rechte
Bei Eintragung, Änderung oder Löschung von Rechten an einem Fondsvermögenswert sowie bei Änderung des kontoführenden Instituts kann VP Securities Sie und andere Berechtigte davon benachrichtigen.
- 4.10. Beschwerden
Beschwerden über Entscheidungen bezüglich der Eintragung, Änderung oder Löschung von Rechten an Fondsvermögenswerten, die bei einer Wertpapierzentrale eingetragen sind, sind schriftlich bei der Beschwerdeabteilung der Wertpapierzentralen, Klagenævnet for værdipapircentraler, Weidekampsgade 14, P.O. Box 4040, DK 2300 København S, einzureichen.
- Sie müssen eine Beschwerdegebühr entrichten, und die Beschwerde ist spätestens sechs Wochen nach der Eintragung bei der betreffenden Wertpapierzentrale oder spätestens sechs Wochen nach der Ablehnung oder der Unterlassung der Anmeldung der Eintragung durch die Jyske Bank einzureichen.

5. Ausländische Wertpapiere, die nicht bei einer dänischen Wertpapierzentrale eingetragen sind

- 5.1. Zinsen und Dividenden u. a. m.
Die Abrechnung erfolgt immer an einem dänischen Banktag. Bei Wertpapieren, die im Namen der Bank bei einer der Geschäftsverbindungen der Bank verwahrt werden, können Sie in der Regel davon ausgehen, dass der Betrag Ihrem Konto am Fälligkeitstag gutgeschrieben wird. Wenn Die Bank den Betrag nicht selbst erhalten hat, erfolgt die Gutschrift erst dann, wenn Die Bank den Betrag erhalten hat, und ihr der Betrag zur Verfügung steht.
- Wir schreiben Ihrem Konto Aktiendividenden und übrige Erträge 1 Tag nach Zahltag zinstragend gut.
- Die Bank wird Ihnen nach Vereinbarung und gegen Zahlung einer Gebühr bei der Rückforderung von ausländischen Zins- und Kapitalertragssteuern behilflich sein.
- 5.2. Ausländische Dividendensteuer
Ausländische Dividendensteuer wird in Übereinstimmung mit den im Wohnsitzland der einzelnen Gesellschaften geltenden Steuervorschriften und Tarifen einbehalten. Die Bank weist darauf hin, dass die Finanzbehörden in den jeweiligen Ländern Steuern im Rahmen von Corporate Actions erheben können.
- Dänemark hat ein Doppelbesteuerungsabkommen mit einer Reihe von Ländern abgeschlossen. Dies bedeutet, dass die Kapitalertragssteuer bei der Ausschüttung der Dividende auf einen niedrigeren Satz reduziert werden kann. In einigen Fällen erfordert dies jedoch eine Sondervereinbarung mit uns, während die Reduktion in anderen Fällen automatisch erfolgt.
- Haben Sie eine solche Sondervereinbarung mit der Bank getroffen, wird die Jyske Bank veranlassen, dass eine solche Reduzierung erfolgt oder die Steuer zurückgefordert wird, soweit dies innerhalb des Deckungsbereiches der Vereinbarung liegt. Der Steuerservice der Jyske Bank folgt dem Standard-service, der jederzeit von unserer ausländischen Depotbank angeboten wird.

5.3. Corporate actions

Wenn die Bank Auskünfte von ihrer ausländischen Geschäftsverbindung zu Angeboten aufgrund von Wertpapierportfolios (Corporate Actions) erhält, leiten wir die Mitteilung an Sie weiter, wenn dies innerhalb der Frist möglich ist, und die Geschäftsbedingungen der Bank erfüllt sind. Die Bank kann den Versand von Angeboten unterlassen, soweit wesentliche Bedingungen im Angebot, hierunter der Preis, schlechter sind als die aktuellen Marktbedingungen.

Die Mitteilung dient nur zur Information und stellt keine Empfehlung durch die Bank dar. Aus der Mitteilung sind Angaben zur Antwortfrist der Bank ersichtlich. Ist bei der Bank keine Antwort innerhalb dieser Frist eingegangen, gehen aus der Mitteilung die entsprechenden Schritte der Bank hervor.

Die Verbuchung von Wertpapieren und Erlösen erfolgt, nachdem die ausländische Geschäftsverbindung die Abrechnungsgrundlage zur Verfügung gestellt hat.

5.4. Eintragung auf Namen

Ausländische Anleihen, Aktien und Fondsanteile können nicht auf Namen eingetragen werden, auch nicht wenn dies eventuell im Wohnsitzland des Emittenten möglich ist.

Wenn die Bank ausländische Papiere erhält, die auf Namen eingetragen sind, wird die Eintragung auf den Namen nach dem Erhalt der Papiere gelöscht, da grundsätzlich keine Namenspapiere bei unseren ausländischen Depotbanken verwahrt werden dürfen. Das heißt, dass Sie keine Informationen von der Gesellschaft/Investmentgesellschaft erhalten, z. B. Mitteilungen über Hauptversammlungen/Anteilhaberversammlungen, Jahresberichte u. a. m. Sollen die Papiere nach wie vor auf Namen eingetragen werden, können die Papiere nicht bei der Bank verwahrt werden.

6. Dänische Wertpapiere, die nicht bei einer Wertpapierzentrale eingetragen sind

6.1. Anleihen

Die Bank überprüft nur Anleihen auf Auslosung oder Kündigung hin, wenn wir dies mit Ihnen vereinbart haben.

Liegt eine diesbezügliche Vereinbarung vor, lösen wir ausgeloste, gekündigte Anleihen und Zinscoupons bei Fälligkeit ein und schreiben dem Konto die Beträge gut.

6.2. Aktien u. a. m.

Die Bank löst Dividenden aus verwahrten Aktien u. a. m. ein, wenn wir eine diesbezügliche Vereinbarung mit Ihnen getroffen haben, und wir schreiben dem Konto den Betrag gut gleichzeitig damit, dass Sie darüber informiert werden.

Dividenden aus physischen dänischen Aktien werden dem Konto so schnell wie möglich gutgeschrieben, nachdem die Dividendenausschüttung zur Kenntnis der Bank gelangt ist.

6.3. Pfandbriefe und Ähnliches

Wir nehmen Pfandbriefe u. a. m. zur Verwahrung im Depot entgegen. Soweit Sie nicht anderes mit uns vereinbart haben, werden wir in Bezug auf Pfandbriefe, Schuldurkunden u. Ä. dafür sorgen:

- den Schuldner über die Verwahrung zu informieren, wenn er eine Adresse in Dänemark hat,
- festgesetzte Leistungen vom Schuldner zur Einzahlung auf Ihr Konto entgegenzunehmen. Die

Bank hat sich für den Depotinhaber dem Dauer-
auftragservice "Betalingsservice" als Schuldner
angeschlossen. Die Zahlung von Pfandbrieflei-
stungen

u. a. m. durch dieses System unterliegt den
jeweils geltenden Bestimmungen des Systems.
Die Bestimmungen erhalten Sie auf Anfrage bei
der Bank.

- Sie zu benachrichtigen, wenn Leistungen bezahlt worden sind
- eventuelle Tilgungsleistungen bei Eigentumswechsel und dergleichen entgegenzunehmen und Sie darüber zu informieren. Wir nehmen vorbehaltlich Ihrer Zustimmung und ohne Haftung für die Bank solche Beträge entgegen.
- Mahnungen gemäß dem dänischen Grundbuchgesetz (Tinglysningsloven) zu übersenden,

- notwendige Rangvorbehalte auf Pfandbriefe auszufertigen. Die Bank kann dafür eine Gebühr verlangen.

7. Sonderbestimmungen

7.1. Vormund

Die Depotbestimmungen gelten auch für diejenigen, für die Sie Vormund sind bzw. werden.

7.2. Kindersparkonten (Børneopsparing)

Die Depotbestimmungen umfassen auch Kindersparregelungen, die Sie errichtet haben oder später errichten werden.

8. Änderungen

Die Bank ist berechtigt, diese Bedingungen mit einer Frist von einem Monat zu ändern.